

§ 2

Berechnung und Entrichtung der Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

(1) Im Falle des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die Abschlagszahlung ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung nach § 3 Abs. 1 oder nach § 7 der LStÄVO für die anderen Einkünfte ergeben hat.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 3 beträgt jede Abschlagszahlung ein Viertel der zuletzt veranlagten, um die Steuerabzüge verminderten Einkommensteuer.

(3) Die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer nach den Abs. 1 und 2 sind bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober zu entrichten.

(4) Die Abschlagszahlung beträgt im Falle des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 14% der Entgelte. Sie ist bis zum 20. des auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgenden Monats — erstmalig bis zum 20. Oktober 1951 — zu entrichten. Zum gleichen Termin ist eine formlose Erklärung abzugeben, die die Höhe der versteuerten Entgelte und der entrichteten Steuer enthalten muß. Die Einkommensteuer für die freiberuflichen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, ist durch die ordnungsgemäß geleistete Abschlagszahlung abgegolten, wenn der Steuerpflichtige gemäß § 5 LStÄVO keine Veranlagung beantragt. Werden im Kalendervierteljahr freiberufliche Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, von nicht mehr als 1000,— DM erzielt, so ist nach § 5 Abs. 2 LStÄVO zu verfahren.

§ 3

Erhöhung und Herabsetzung der Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

Die nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 oder nach Abs. 3 zu erhebenden Abschlagszahlungen können erhöht oder herabgesetzt werden, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer voraussichtlich um mehr als ein Viertel, mindestens aber um 200,— DM von dem nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrag der Abschlagszahlungen abweicht.

§ 4

Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) bei Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Ist die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes begründet worden, so sind die Abschlagszahlungen im Falle des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 nach dem Steuerbetrag zu bemessen, der sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(2) Umfaßt die erste Veranlagung einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten, so sind die für das folgende Kalenderjahr zu entrichtenden Abschlagszahlungen im Falle des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 3 nach der Steuer zu bemessen, die sich ergibt, wenn das veranlagte Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 5

Festsetzung der für das Kalenderjahr 1951 ab 20. Juli 1951 zu entrichtenden Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen)

(1) Steuerpflichtige, die nach der LStÄVO zu besteuern sind, haben die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung erstmalig am 20. Juli 1951 zu entrichten.

(2) Die nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2 oder nach Abs. 3 festzusetzenden Abschlagszahlungen sind nach der Steuer zu bemessen, die sich nach dem Einkommen des Kalenderjahres 1950 unter Anwendung der Bestimmungen der LStÄVO ergibt.

» § 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Dritte Durchführungsbestimmung
zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung
der Lohnempfänger und der freischaffenden
Intelligenz (LStÄVO).**

— Einkommensteuertabellen —

Vom 13. Juni 1951

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) wird bestimmt:

§ 1

Bemessung der Einkommensteuer

Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Einkommensteuer-Grundtabelle D und den daraus abgeleiteten, dieser Durchführungsbestimmung beigegeführten Einkommensteuertabellen*). Es sind dies:

1. Einkommensteuertabelle 12
(Lohnsteuertabelle für monatliche Zahlung),
2. Einkommensteuertabelle 13
(Lohnsteuertabelle für wöchentliche Zahlung),
3. Einkommensteuertabelle 14
(Lohnsteuertabelle für tägliche Zahlung).

§ 2

Nichterhebung von Kleinbeträgen

Steuerbeträge, die

1. nach der Monatstabelle unter 1,— DM,
2. nach der Wochentabelle unter 0,25 DM,
3. nach der Tagestabelle unter 0,05 DM

betragen, werden nicht erhoben.

*) Werden, hier nicht abgedruckt. Sie, sind durch den Buchhandel oder direkt vom Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17. sa beziehen.